



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 185. Ratssitzung vom 9. Februar 2022

4965. 2021/444

Weisung vom 17.11.2021:

Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Wärmeversorgungsverordnung (WVV) gemäss Beilage (datiert 17. November 2021) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Dringliche Motion GR Nr. 2019/3 vom 9. Januar 2019 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Ausarbeitung einer Energieversorgungsverordnung wird als erledigt abgeschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Schlussabstimmung
Dispositivziffer 1 / Kommissionsreferent Schlussabstimmung Dispositivziffer 2:

Markus Kunz (Grüne): *Mit der vorliegenden Verordnung wird die Stadtzürcher Energiepolitik abgerundet und mit dem letzten Puzzleteil ergänzt. Die Verordnung geht auf eine Motion von SP, AL und Grünen zurück, die eine Energieversorgungsverordnung verlangte. Nach einer umfassenden Analyse sah der Stadtrat Regelungsbedarf im Bereich der Wärmeversorgung. Die vorbereitende Kommission übernahm diese Sichtweise. Die Verordnung legt die Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasverordnung und für den Ausbau von thermischen Netzen in Form einer gesetzlichen Grundlage fest. Ab dem Jahr 2040 soll zu Heizzwecken kein fossiles Gas mehr verwendet werden. Gleichzeitig werden die energiepolitischen, ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der thermischen Netze auf Verordnungsstufe festgelegt und die Zuteilung der Gebiete wird geregelt. Das meiste davon ist in der kommunalen Energieplanung, aber nicht in einer Verordnung geregelt. Neu werden die Vorgaben aus der Energieplanung von der behördlich verbindlichen Ebene auf eine rechtlich verbindliche Ebene gehoben und Rechte und Pflichten aller Beteiligten definiert. Die Wärmeversorgungsverordnung ist angenehm kurzgehalten und umfasst drei Teile: einen einleitenden mit allgemeinen Bestimmungen, einen Teil über thermische Netze und einen Teil über Gas. Die allgemeinen Bestimmungen enthalten Artikel zu den Zielen und Begriffsdefinitionen. Sie waren im Wesentlichen unbestritten. Auch die Fragen zu den thermischen Netzen konnten alle geklärt werden. Die Betreiber von thermischen Netzen sind öffentliche oder private Organisationen und immer auch Besitzer der Netze. Das bedingt, dass sie für den Bau oder den Betrieb eines Netzes einen Versorgungsauftrag oder eine Konzession benötigen. Innerhalb solcher Aufträge oder Konzessionen werden*



auch klimapolitische Ziele und ökonomische Rahmenbedingungen festgelegt. Letzteres ist deshalb wichtig, weil die Tarifgestaltung nie genau gleich sein kann, aber strukturell vergleichbar erfolgt. Eine Tarifharmonisierung über das Stadtgebiet hinweg ist zwar möglich, es wird aber nie genau gleiche Tarife geben, weil örtliche Bedingungen wie Abwärmequellen, Investitionen ins Netz oder die Renditevorgaben der Betreiber immer ein bisschen voneinander abweichen werden. Das liegt an der eigenartigen Anbieterstruktur in Zürich, die hier aber nicht Thema ist. Gebietskonzessionen werden öffentlich ausgeschrieben, die Beanspruchung von öffentlichem Grund ist nicht gebührenpflichtig. Der dritte Teil der Wärmeversorgungsverordnung – die Gasversorgung – gab mehr zu reden. Unbestritten waren die Ausstiegsdaten für fossiles Gas. Bereits hier gilt es allerdings eine feine Unterscheidung zwischen dem Gasverteilnetz und dem Gasnetz zu machen. Nur ersteres wird bis zum Jahr 2040 fossilfrei sein. Im Gasnetz, das dem Bundesrecht untersteht, wird auch danach noch Erdgas zirkulieren. Wir werden aber sehen, ob dieses Vorgehen im Jahr 2050 gemäss Pariser Klimaabkommen noch greifen wird. Für die Stadt ist das weniger wichtig, weil mit dem Gasnetz nur die grossen Verbraucher, beispielsweise im Industriebereich versorgt werden, von denen es im Stadtgebiet nicht mehr sehr viele gibt. Alle anderen Verbrauchszwecke wie Heizen, Kochen aber auch die Spitzenlastdeckung von Wärmenetzen müssen ab dem Jahr 2040 fossilfrei sein. Danach soll es aber immer noch möglich sein, nicht fossiles Gas durch das Gasverteilnetz zu leiten. Wir sprechen hier von Biogas, also Gas aus Biomasse, und von synthetischem Gas. Darüber, wie realistisch dieses Szenario sein wird, können wir uns in 18 Jahren unterhalten. Ab sofort werden aber keine neuen Gasanschlüsse mehr erstellt und der Gasrückzug beginnt in den Gebieten, in denen Gas durch Abwärme ersetzt wird. Eine Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen die Zustimmung zur Wärmeversorgungsverordnung. Das Thema Energiepolitik auf kommunaler Ebene ist ein wenig eigen, die meisten Menschen interessieren sich kaum dafür. Aufmerksamkeit erlangt dieses Thema erst dann, wenn der Strom ausfällt. Das ist in der Stadt Zürich aber so gut wie nie der Fall – und was gut funktioniert, ist selbstverständlich. Der Aufwand, damit es funktioniert, ist unsichtbar – auch der politische Aufwand. Mit der vorliegenden Wärmeversorgungsverordnung erreichen wir einen Meilenstein in der Zürcher Energieversorgung. Mit dem Netto-Null-Ziel machen wir eine Aussage zu den künftigen Energieträgern, mit der Energieplanung zur Versorgung der Stadt und mit der Wärmeversorgungsverordnung legen wir dies alles auf einer gesetzlichen Ebene fest. Damit haben wir alle Instrumente für eine verlässliche, erneuerbare und fossilfreie Energiezukunft in Zürich. Am Ende dieser Amtsperiode können wir festhalten, dass wir viele Ziele und ein gutes Resultat erreicht haben. Ich möchte allen danken, die das ermöglichen haben.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung Dispositivziffer 2:

Attila Kipfer (SVP): *Die SVP-Fraktion ist nicht wirklich begeistert von der Wärmeversorgungsverordnung. Fast jede Woche diskutieren wir neue Weisungen und Vorstösse, wie man das Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2040 erreichen könnte. Die vielen Weisungen und Vorstösse werden meist angenommen und grösstenteils unkoordiniert realisiert. Es fehlt eine Gesamtstrategie. Statt eine solche zu entwickeln, bauen wir ein Kartenhaus mit Klimazielen und irgendwelchen thermischen und erneuerbaren Energieprojekten und verzichten auf fossile Energieträger sowie Atomkraft. Neue elektrische Busse und Trams*



sollen eingesetzt werden und es wird sogar über ein Projekt mit selbstfahrenden elektrischen Autos gesprochen. Wir haben aber neben der Wasserkraft keine verlässliche Energiequelle, die in Zukunft in der Lage sein wird, uns den Strom zu jeder Tages- und Nachtzeit zu produzieren. Aus unserer Sicht werden wir mit der Wärmeversorgungsverordnung irgendwann ein riesiges Energieproblem haben, weil uns der Strom fehlen und nichts mehr funktionieren wird. Den Klimawandel generell zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass wir in Zürich als gutes Vorbild vorausgehen, ist lobenswert. Es braucht aber mehr. Der Klimawandel ist ein kompliziertes Ding; kaum jemand hat Einblick in alle Einflüsse und Auswirkungen. Deshalb ist das Thema auch sehr umstritten. Sicher ist, dass es den Klimawandel gibt und man etwas dagegen tun muss. Wie gross aber der Schaden und wie dringlich das Handeln bei uns ist, darüber scheiden sich die Geister. In der linken Ratshalle gehen einige davon aus, dass morgen die Welt untergeht und man deshalb bereits heute alles Erdenkliche unternehmen muss. Ich sehe dem etwas gelassener entgegen. Auch wenn wir keine Zeit übrig haben, müssen wir uns gut überlegen, was wir machen. Global betrachtet sehe ich viele Dinge, die man angehen müsste: die Ozonschicht oder der Verbrauch des Süsswassers – hier geht es in erster Linie auch um den Erhalt der Biosphäre und der Tierwelt. Diese Überlegungen fliessen aber in keines der Postulate ein. Auch das Thema Abholzung ist wichtig; unsere Bäume wandeln nicht nur CO₂ in Sauerstoff um, sie filtern auch Kohlenstoffe. In keinem der Projekte geht es aber beispielsweise um den Bau zusätzlicher elektrischer Kohlenstofffilter. Dieses Beispiel zeigt als eines von vielen das Fehlen einer Energiestrategie auf – uns fehlt eine übergreifende Gesamtstrategie. Eine solche muss zuerst erarbeitet und mit Kanton und Bund geteilt werden, damit alle am gleichen Strick ziehen. So könnten wir nicht nur beweisen, dass wir ein Vorbild sind, sondern zeigen, dass die Massnahmen auch umgesetzt werden können. Es sollten Anreize für Lösungen geschaffen werden – und keine Verbote. Wir lehnen die Dispositivziffer 1 deshalb im Grundsatz ab.

Weitere Wortmeldungen:

Andreas Kirstein (AL): Grundsätzlich erhält die Energieversorgung nicht die grösste Aufmerksamkeit. Es sind meist zwei Gründe, weshalb sie dann doch manchmal von Interesse ist; entweder, weil man friert oder weil die Energiepreise so hoch sind, dass man sie nicht mehr zahlen kann. Die Energieversorgungssicherheit und die Bezahlbarkeit der Energie sind nicht gottgegeben und können sich jederzeit ändern. Nach verschiedenen Liberalisierungsschritten in Europa und anderswo merkte man, wie volatil und unsicher die Energieversorgung in Wahrheit ist. Markus Kunz (Grüne) sprach über die positiven Aspekte der Wärmeversorgungsverordnung. Auch wenn das meiste gut ist, wird der Stadtrat wesentliche Teile unserer Motion nicht umsetzen. Obwohl ich ein gewisses Verständnis dafür habe, dass er diese in der Verordnung nicht umsetzen kann, hat Markus Kunz (Grüne) Recht, wenn er von einem wesentlichen Puzzleteil spricht. Bei dem Puzzleteil handelt es sich aber keinesfalls um den Schlussstein. Für mich bleibt als Desiderat die Vereinheitlichung der Organisation der Energiedienstleistungen und -versorgung der Stadt Zürich entweder in einer Dienstabteilung oder öffentlich-rechtlichen Anstalt.



Barbara Wiesmann (SP): Die SP unterstützt die Wärmeversorgungsverordnung. Damit wird eine wichtige gesetzliche Lücke geschlossen und es werden klare Rahmenbedingungen definiert – so, wie wir das in der Motion GR Nr. 2019/3 gefordert hatten. Die Rahmenbedingungen sind sehr wichtig, weil wir keine Zeit verlieren dürfen und wir Richtung klimaverträgliche Wärmeversorgung vorwärts machen müssen. Ein Drittel des CO₂-Ausstosses in der Stadt wird durch Heizungen verursacht. Deshalb befürworten wir die klaren Vorgaben, dass ab dem Jahr 2040 die Gebäude ausschliesslich mit fossilfreier Energie versorgt werden. Auch der Ausbau der thermischen Netze ist eine wichtige Voraussetzung, um den Ausstieg aus der fossilen Energie erreichen zu können. In der Stadt ist mit dem See und der Kehrriechanlage Hagenholz zum Glück viel Wärme verfügbar. Wir sind aber ein wenig skeptisch, ob dieses Gasnetz auch nach dem Jahr 2040 noch zulässig sein wird. Der Stadtrat sagt auch, dass Biogas als Wärmelieferant nicht effizient ist. Wir können den Bedarf an Biogas kaum in der Schweiz decken und auch importiertes, zertifiziertes Biogas wird nicht genügend verfügbar sein. Es ist aus meiner Sicht ein Risiko, sich darauf zu verlassen, dass bis zum Jahr 2040 synthetisches Gas viel effizienter hergestellt werden kann. Wir unterstützen deshalb den Änderungsantrag, damit in der Wärmeversorgungsverordnung steht, dass der Ausstieg aus der Gasversorgung der Versorgung mit fossilfreiem Gas vorgezogen werden soll. Auch alle anderen Änderungsanträge unterstützen wir, insbesondere den Antrag zur Vorankündigung von mindestens zehn Jahren für die Stilllegung des Gasnetzes. Wir versprechen uns damit mehr Flexibilität, um schneller aus der fossilen Versorgung aussteigen zu können. Unter Umständen kann es für die Stadt auch ein Hindernis sein, wenn sie das Gasnetz für die letzten angeschlossenen Jahre betreiben muss.

Ronny Siev (GLP): Heute können wir als Gemeinderat wieder einmal Recht setzen – das ist etwas Spezielles. Die Wärmeversorgungsverordnung ist ein entscheidender Teil der gesamten Netto-Null-Strategie der Stadt. Es geht um die Versorgung von Wärme und Kälte über leistungsgebundene Energieträger sowie deren Zuteilung, und um den Gasausstieg. Heute decken wir den Wärmebedarf zu 50 Prozent über Erdgas und zu 20 Prozent über Ölheizungen. Bis im Jahr 2040 wird dieser Anteil auf null sein. Wir machen heute einen sehr grossen Schritt: Im Jahr 2040 werden wir ausschliesslich fossilfreie Energieträger sowie Biogas oder synthetisches Gas haben. Wir glauben, dass es dann auch bei der Spitzenlast möglich sein wird, das gesamte noch existierende Gasnetz mit synthetischem und Biogas zu betreiben. Die thermischen Netze erschliessen bis dann 60 Prozent des Siedlungsgebietes. Sie enthalten Fernwärme aus der Kehrriechverbrennung, Abwärme aus dem Klärwerk Werdhölzli und das Netz aus dem Seewasser oder dem Grundwasser. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Abwärme von einem Rechenzentrum oder über Biomasse zu schaffen. Ausserdem soll es mehr oder weniger einheitliche Rahmenbedingungen bezüglich der Tarifstruktur für grosse Netze geben. Wir begrüssen es, dass thermische Netze auch von Privaten erstellt und betrieben werden sollen. Das ist sehr in unserem Interesse. Auch die Wärmepumpen, die es für den Betrieb der thermischen Netze braucht, sollen zu hundert Prozent aus erneuerbarem Strom produziert werden. Das Ganze kommt mit hohen Kosten; für den Leitungsbau müssen Strassen aufgerissen und noch nicht amortisierte Geräte und Gasnetze entschädigt werden. Insgesamt ist das vorliegende Gesetzeswerk – die Wärmeversorgungsverordnung – ein grosser Meilenstein, damit wir bis zum Jahr 2040 Netto-Null erreichen.



Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: *Die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich hat im letzten November das kantonale Energiegesetz mit einem Durchschnitt von 62,6 Prozent Ja-Anteil gutgeheissen. Wir sind nun gefordert, dieses auch auf städtischer Ebene zu konkretisieren. Markus Kunz (Grüne) zeigte etwas Bedauern darüber, dass die Wärmeversorgungsverordnung nicht eine Energieverordnung ist. Wir können die Verordnung intern aber gerne städtisches Energiegesetz nennen – das ist sie eigentlich. Auch im kantonalen Energiegesetz geht es vor allem um die Wärmeversorgung. Mit der Wärmeversorgungsverordnung legt der Gemeinderat die Regeln fest, wie die Transformation der Wärmeversorgung in der Stadt ablaufen soll. Die Transformation soll nicht unkoordiniert ablaufen und auch kein Flickwerk sein. Der Gemeinderat verabschiedete das Netto-Null-Ziel zuhanden des Volks und legte im Wärmebereich fest, dass bis zum Jahr 2040 Netto-Null erreicht werden soll. Mit einem Ziel allein in der Gemeindeordnung hat man noch nichts erreicht. Es braucht eine Konkretisierung – genau das bietet diese Wärmeversorgungsverordnung. Sie legt die Regeln für das Zusammenspiel der städtischen Unternehmen mit den privaten Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern und allenfalls privaten Anbietern von Wärmeverbunden fest. Dieses gesetzliche Fundament braucht es, damit die Transformation gelingen kann. Das Bauen eines Wärmeverbundes allein reicht aber nicht aus; wir brauchen auch das Engagement von privaten Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, die ihre fossilen Heizungen stilllegen und sich an die Verbunde anschliessen möchten. Damit es wirtschaftlich bleibt, ist oft der Umbau des Heizsystems eines Hauses nötig. Eine solche Transformation benötigt Zeit und Investitionen der Privaten. Das Gesetz hilft dabei, indem es für alle Beteiligten klare Regeln festlegt und Planungssicherheit ermöglicht. In der Weisung zentral ist, dass ab dem Jahr 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet wird, damit das Netto-Null-Ziel im Wärmebereich umgesetzt werden kann. Neu ist die Regel zur Stilllegung der Gasnetze. Es war bis anhin nicht klar, wer eigentlich zuständig ist – an und für sich war die Energie 360° AG zuständig. Wir legen hier aber fest, dass der Stadtrat gebietsweise entscheidet, wo und wann ein Netz stillgelegt wird – natürlich vor allem da, wo eine Alternative mit einem Wärmeverbund besteht. Wir wissen noch nicht, wann welche Netze stillgelegt werden. Es werden auch nach dem Jahr 2040 in Teilen der Stadt noch Gasnetze in Betrieb sein. Diese sollen aber mit Biogas oder synthetischem Gas betrieben werden. Man kann sich zwar fragen, wie viel Biogas oder synthetisches Gas dann noch verfügbar sein wird, wir möchten die Wärmeverbunde aber gross ausbauen. Wir legten Ihnen kürzlich einen Rahmenkredit über 573 Millionen Franken vor, um diese Energiequellen an dicht besiedelten Orten zu nutzen. Es handelt sich dabei um Investitionen der Energieversorger und nicht um Steuergelder. Es ist dem Stadtrat ein Anliegen, dass sich auch Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer auf die Transformation vorbereiten können. Er schlägt deshalb vor, dass man die Stilllegung mindestens 15 Jahre im Voraus ankündigen muss. Eine Gasheizung hat eine Lebensdauer von rund 20 Jahren. Die Frist entspricht also bereits einer Verkürzung um 5 Jahre. Wird eine Heizung stillgelegt, wird auch graue Energie vernichtet. Mit der städtischen Entschädigung für Stilllegungen fliesst Geld aus der Stadtkasse, weil die Eigentümerinnen und Eigentümer einen Anspruch darauf ha-*



ben, für nicht amortisierte Investitionen entschädigt zu werden. Das ergibt sich grundsätzlich schon aus dem Bundesrecht. Deshalb möchte ich Sie bitten, an den 15 Jahren festzuhalten. Neu sind auch die Regeln, wie die Unternehmen die Bewilligung für den Bau eines solchen Wärmeverbundes erhalten. Die städtischen Dienstabteilungen Elektrizitätswerk (ewz) und Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) erhalten dazu einen Gebietsauftrag und Drittunternehmen – in diesem Kontext gehört auch die Energie 360° AG dazu – müssen sich um eine Gebietskonzession bewerben. Wenn die Stadt ein Gebiet ausschreiben möchte, braucht es eine Submission. Damit ist eine zentrale Aussage zur Organisation gemacht: die Gebietsaufträge oder Konzessionen sind an ökologische oder auch an ökonomische Vorgaben geknüpft, wie beispielsweise den Anschlussgrad oder den Anteil fossiler Energien, der für die Spitzenlastabdeckung stetig abnehmen muss. Zu den wirtschaftlichen Vorgaben gehört auch, dass allen Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern ein Angebot gemacht werden muss und dass pro Verbund ein Tarifpreisblatt für Transparenz sorgt. In diesem Sinne sind auch die Ansprüche einer Vereinheitlichung der Energieversorgungsunternehmen in den Auflagen bereits enthalten. Aus meiner Sicht macht dies die Motion zur Rekommunalisierung der Wärmenetze von Energie 360° AG überflüssig. Nebst der Gründung von Wärme Zürich, dem Ausbau der Fernwärme von ERZ, der thermischen Netze des ewz und dem Ausbau der Fördermassnahmen erhalten wir hier die grosse Chance, einen weiteren wichtigen Grundstein zur Erreichung des Netto-Null-Ziels zu legen, indem wir ein Angebot für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer schaffen.

Antrag 1

Kommissionsmehrheit Antrag 1 sowie Kommissionsreferent Anträge 2 und 3:

Markus Kunz (Grüne): *Ich spreche zu den Anträgen 1, 2 und 3, weil sie im Grunde genommen nur Präzisierungen sind und nichts am Inhalt der entsprechenden Artikel ändern – gemeint ist dasselbe, es wird aber genauer und unmissverständlicher formuliert. Präzision ist in diesem Sinne wichtig, weil ein Gesetz nicht für Schönwetter, sondern vor allem für Schlechtwetter gemacht wird. Es ist deshalb wichtig, dass ein Gesetz unmissverständlich formuliert ist. Antrag 3 ergänzt den Artikel mit einem Absatz, der die Regel und nicht nur die Ausnahme beschreibt, die in Absatz 4 formuliert ist.*

Kommisionsminderheit

Beat Oberholzer (GLP): *Ich spreche nur zu Antrag 1. Darin soll Klarheit geschaffen werden, ob unter die städtischen Betreiber auch die Energie 360° AG fällt. Eine Minderheit bestehend aus GLP und FDP findet die ursprüngliche Formulierung präzise genug und folgt den Ausführungen des Stadtrats, dass Energie 360° AG eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und somit nicht zur Rechtspersönlichkeit der Stadt gehören kann. Wir lehnen die Verkomplizierung deshalb ab.*



7 / 15

Weitere Wortmeldung:

Attila Kipfer (SVP): Die SVP hat sich bei allen Änderungsanträgen enthalten, weil wir zum Zeitpunkt, als das Geschäft in der Kommission abgeschlossen wurde, noch nicht beschlussfähig waren. Wir lehnen nun alle Änderungsanträge ab, weil wir mit der Wärmeverordnungsverordnung nicht einverstanden sind.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1

Art. 6 «Gebietsauftrag und -konzession» lit. a.

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 6 lit. a:

- a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft die eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Beat Oberholzer (GLP), Referent; Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Attila Kipfer (SVP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 2

Begründung Kommissionsreferent siehe Antrag 1

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1

Art. 17 «Einsatz von Gas»

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 17:

~~Der Stadtrat~~ Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.

Zustimmung:	Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
Enthaltung:	Attila Kipfer (SVP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)



8 / 15

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 95 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 3

Begründung Kommissionsreferent siehe Antrag 1

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 19 «Gasverteilnetze», neuer Abs. 5

Die SK TED/DIB beantragt folgenden neuen Art. 19 Abs. 5:

⁵ Die vom Stadtrat gemäss Abs. 2 gebietsweise festgelegten Stilllegungen des Gasverteilnetzes erfolgen möglichst bis 2040.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 98 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 4

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Markus Kunz (Grüne): *In diesem Antrag geht es um die Frist der Vorankündigung bei einem Gasausstieg in einem bestimmten Gebiet. In Zürich Nord sehen wir, dass die Dauer von 15 Jahren viel zu lange und zu abstrakt ausfällt. Wir tun den Hausbesitzenden keinen Gefallen, wenn wir diese Frist weiter bestehen lassen. Einen Investitionsentscheid fällt man längerfristig. Ich gehe davon aus, dass alleine die Vorankündigung des Ausstiegs bis zum Jahr 2040 Wirkung erzielt. Wir können bereits heute allen Hausbesitzenden in der Stadt Zürich ankündigen, dass das Gas in 18 Jahren abgestellt wird. Eine Ausnahme stellen vielleicht die Gebiete dar, in denen eventuell synthetisches Gas und Biogas eingesetzt wird. Die Investition in eine Gasheizung oder generell in eine fossile Heizung stellt bereits jetzt ein gewisses Risiko dar. Die Verkürzung der Frist auf zehn Jahre würde das Ganze griffiger machen. Innerhalb dieser Frist können sich Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer materiell um die Umstellung kümmern.*

Elisabeth Schoch (FDP): *Es ist nett, wenn sich Markus Kunz (Grüne) Gedanken macht, wie er den Hauseigentümern eine Entscheidung vorwegnehmen kann – es entspricht der rot-grünen Vorgehensweise, den Leuten zu sagen, was sie tun sollen. Wir*



9 / 15

sind aber der Meinung, dass ein Hausbesitzer durchaus selbst entschieden kann, worum es geht. Eine Frist von 15 Jahren wird nicht dazu führen, dass die Hauseigentümer einfach wie bisher weitermachen und Gaskessel installieren. Ich bin der Meinung, dass man den Hausbesitzern nicht die Guillotine an den Hals setzen muss.

Weitere Wortmeldung:

Ernst Danner (EVP): *Wir haben hautnah erlebt, was es bedeutet, wenn das Gas kurzfristig abgestellt werden soll. Man investiert in der Regel nicht nur für 10 Jahre in eine Heizung, sondern für 15 Jahre oder länger. Vor 14 Jahren installierten wir als Ersatz für Gas und Öl eine Wärmepumpe und ich hoffe doch sehr, dass diese Pumpe länger als zehn Jahre hält. Das Ausstiegsjahr 2040 ist ein eher neuer Termin. Wird ein Gebiet abgestellt, ohne dass man vorher damit rechnen konnte, dürfen wir jene, die im Vertrauen auf eine längerfristige Geschichte investiert haben, nicht schädigen. Wer ab dem Jahr 2025 investiert, weiss, dass das Gas bis zum Jahr 2040 abgestellt wird. Für alle, die vorher investiert haben, verstösst eine Verkürzung der Frist gegen Treu und Glauben.*

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 20 «Ankündigung von Stilllegungen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 1:

¹ Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens fünfzehn-zehn Jahre im Voraus an.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Elisabeth Schoch (FDP), Referentin; Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Attila Kipfer (SVP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 5

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Markus Kunz (Grüne): *Mit Antrag 5 will eine Mehrheit der Kommission einen unnötigen und offen gesagt auch ein wenig frechen Absatz streichen. Bei diesem Absatz handelt es sich eigentlich um einen Heimatschutzartikel für Energie 360° AG – sogenannte unumgängliche Investitionen müssen selbstverständlich vom Netzbetreiber bezahlt wer-*



10 / 15

den. Müssten unumgängliche Investitionen von der öffentlichen Hand entschädigt werden, käme das einer eklatanten Ungleichbehandlung gegenüber ERZ Fernwärme und gegenüber dem ewz gleich. Hier sehen wir die Schwachstelle des Gasausstiegs: es ist noch nicht genau festgelegt, wer ihn zahlen soll. Wenn die Wette aufgeht und nach dem Jahr 2040 nahtlos Biogas und synthetisches Gas durch das Gasverteilnetz fließen, wird es auch keine Investitionen geben, die nicht amortisierbar wären. Wir können deshalb den ganzen Absatz bedenkenlos streichen.

Beat Oberholzer (GLP): *Der angesprochene Artikel 22 der Wärmeversorgungsverordnung besteht aus drei Absätzen über die Entschädigung der Gasverteilnetzbetreiber bei der Netzstilllegung. Absatz 1 verweist auf die Eigentumsgarantie in der Bundesverfassung. Keine Fraktion bestreitet diesen Artikel. In Absatz 2 wird die Ausnahme definiert, dass nach der Ankündigung der Stilllegung kein Anspruch mehr auf Entschädigung für Investitionen besteht. Auch diesen Artikel bestreitet keine Fraktion. Artikel 3 definiert die Ausnahme der Ausnahme: Unumgängliche Investitionen für Leitungsumlegungen infolge von Projekten Dritter sowie für die Sicherheit des Gasverteilnetzes sollen weiterhin entschädigt werden. Eine Mehrheit ist nicht für die Streichung des ganzen Artikel 22, sondern nur für die Streichung der Ausnahme der Ausnahme. Eine Minderheit aus GLP, SVP und FDP möchte diesen aber behalten, weil die Ausnahmen und deren Inhalt sinnvoll und klar beschrieben sind.*

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 22 «b. Gasverteilnetze» Abs. 3

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Streichung von Art. 22 Abs. 3.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Beat Oberholzer (GLP), Referent; Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung:	Attila Kipfer (SVP)
Abwesend:	Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



Damit ist beschlossen:

Die Wärmeversorgungsverordnung (WVV) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Wärmeversorgungsverordnung (WVV)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, um damit die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen; b. Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln; c. zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen und dadurch die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen; d. zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen; e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.
Begriffe	Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: a. Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung. b. Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden. c. Als Deckungsgrad wird der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr in Relation zum gesamten Wärmebedarf in einem Verbundgebiet bezeichnet. d. Unter fossilfreien Energieträger werden erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme verstanden.
Ziele	Art. 4 ¹ Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen. ² Bis 2040 sollen mindestens 60 Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.



B. Thermische Netze

Leistungsauftrag	Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.
Gebietsauftrag und -konzession	Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft: a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft eine Verwaltungseinheit der Stadt ist; b. eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.
Voraussetzungen für die Gebietszuweisung a. energiepolitische Vorgaben	Art. 7 ¹ Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. ² Pro Gebiet wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt. ³ Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.
b. ökologische Vorgaben	Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben: a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens 70 Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil 100 Prozent. b. Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, sind zu 100 Prozent mit erneuerbarem Strom zu betreiben. c. Im Endausbau ist ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer Deckungsgrad zu erreichen.
c. wirtschaftliche Vorgaben	Art. 9 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben: a. Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, ist ein Anschlussangebot zu unterbreiten. b. Der Öffentlichkeit ist ein transparentes Preisblatt zugänglich zu machen. c. Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.
d. Berichterstattung	Art. 10 ¹ Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben. ² Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.
Rechtsverhältnis	Art. 11 Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht unterstellt ist.
Gebietsauftrag	Art. 12 Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat.



Gebietskonzession a. Verfahren	<p>Art. 13 ¹ Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt³ in der Fassung vom 1. Januar 2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.</p>
b. Inhalt	<p>Art. 14 Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Konzessionärin oder den Konzessionär;b. das Versorgungsgebiet;c. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs;d. die Dauer der Konzession;e. die Verwaltungs- und Schreibgebühren;f. den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession;g. ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt;h. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;i. weitere Anforderungen und Auflagen, die der Konzessionär oder die Konzessionärin zu erfüllen hat.
c. Gebühr	<p>Art. 15 Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.</p>
C. Gasversorgung	
Ausstieg aus fossilem Gas	<p>Art. 16 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwenden.</p> <p>² Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen darf spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet werden.</p> <p>³ Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.</p>
Einsatz von Gas	<p>Art. 17 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.</p>
Gasanschlüsse	<p>Art. 18 ¹ Für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen dürfen keine neuen Gasanschlüsse erstellt werden.</p> <p>² Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann;b. in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist;

³ vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.



	c.	für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.
Gasverteilnetze		<p>Art. 19 ¹ In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen.</p> <p>² Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und in welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird.</p> <p>³ Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">die Versorgungssicherheit;die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz;das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen;die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastdeckung. <p>⁴ In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.</p> <p>⁵ Die vom Stadtrat gemäss Abs. 2 gebietsweise festgelegten Stilllegungen des Gasverteilnetzes erfolgen möglichst bis 2040.</p>
Ankündigung von Stilllegungen		<p>Art. 20 ¹ Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens zehn Jahre im Voraus an.</p> <p>² In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen; er kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.</p>
Entschädigungen für		<p>Art. 21 ¹ Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV⁴.</p> <p>² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.</p> <p>³ Härtefälle sind ausgenommen.</p>
a. Gasgeräte		
b. Gasverteilnetze		<p>Art. 22 ¹ Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV.</p> <p>² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.</p>
Inkrafttreten		<p>Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

D. Schlussbestimmung

Mitteilung an den Stadtrat

⁴ SR 101



15 / 15

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat